

Sicherheitsdatenblatt



Ausgabedatum 20-Jan-2014

Bearbeitungsdatum 15-Mai-2014

Version 1

Abschnitt 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1. Produktidentifikator

Produktbezeichnung
Produktcode

Substral Osmocote Tomaten, Zucchini & Co Dünger(30000003860)
7511 (320000003462)

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Empfohlene Verwendung	Dünger
Verwendungen, von denen abgeraten wird	Keine.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

D: Scotts Celaflor GmbH, Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 30, 55130 Mainz
+49 (0)1805 780300 (0,14€/min a.d.dt. Festnetz, max. 0,42€/min aus dem Mobilfunk)

A: Scotts Celaflor HGmbH, Franz-Brötzner-Str. 11-13, 5071 Wals/Siezenheimel:
+43 (0) 662 453713 0

Weitere Informationen siehe

INFO-MSDS@Scotts.com

1.4. Notrufnummer (24h)

+49 (0) 800 1474741 (D) oder +43 (0) 1 4064343 (A)

Abschnitt 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemisch

Richtlinie/Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Dieses Gemisch ist gemäß Bestimmung (EG) Nr. 1272/2008 [EU-GHS] als nicht gefährlich eingestuft

Klassifizierung nach 67/548/EWG und 88/379/EG bzw. 1999/45/EG:

Das Produkt muss nicht gemäss den EU-Verordnungen klassifiziert werden (1999/45/EC)

Wortlaut der R-Sätze siehe unter Abschnitt 16

2.2. Kennzeichnungselemente

Produktidentifikator

Dieses Gemisch ist gemäß Bestimmung (EG) Nr. 1272/2008 [EU-GHS] als nicht gefährlich eingestuft

SIGNALWORT

Keine

EUH210 - Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich

Abschnitt 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Stoffe

Inhaltsstoffe	EG-Nr.	CAS-Nr	Gewicht %	Einstufung gemäß 67/548/EWG	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1005/2006 [CLP]	REACH-Registrierungsnummer
Ammoniumnitrat, NH ₄ NO ₃	229-347-8	6484-52-2	40 - 65%	O;R8 Xi;R36	Eye Irrit. 2 (H319) Ox. Sol. 3 (H272)	01-2119490981-27
Kalziumcarbonat, CaCO ₃	207-439-9	471-34-1	0.1 - 1%	NE	Nicht eingestuft	Exempt
Kalziumsulfat, CaSO ₄	231-900-3	10101-41-4	0.1 - 1%	NE	Nicht eingestuft	01-2119444918-26
Harnstoff	200-315-5	57-13-6	< 0.1%	NE	Nicht eingestuft	01-2119463277-33
Magnesiumoxid, MgO	215-171-9	1309-48-4	< 0.1%	NE	Nicht eingestuft	Exempt

Wortlaut der R-Sätze siehe unter Abschnitt 16

Wortlaut der H- und EUH-Sätze siehe unter Abschnitt 16

Abschnitt 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Empfehlung	Erste-Hilfe-Maßnahmen dürfen nur von geschultem Personal durchgeführt werden.
Einatmen	An die frische Luft bringen. Bei Atemstillstand mit zusätzlichem Sauerstoff künstlich beatmen. Bei bleibenden Symptomen einen Rettungsdienst oder Notarzt alarmieren.
Hautkontakt:	Sofort mit Seife und viel Wasser abwaschen. Beschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen.
Augenkontakt:	Sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen, auch unter den Augenlidern.
Verschlucken:	Mund mit Wasser ausspülen und danach viel Wasser trinken. Niemals einer bewusstlosen Person Wasser geben.
Schutz der Ersthelfer:	Geringe Gefahr bei normalem Industrie- oder Gewerbegebrauch.

4.2. Wichtigste Symptome und Wirkungen, akut und verzögert

Symptome Keine bei normaler Verarbeitung

4.3. Anzeichen für Notwendigkeit sofortiger medizinischer Hilfe oder besonderer Behandlung

Hinweise für den Arzt: Keine bei normaler Verarbeitung.

Abschnitt 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Starker Wasserstrahl. Löschpulver. Sand. Schaum.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall glimmt das Produkt auch ohne Einwirkung von äußerem Sauerstoff. Unter diesen Bedingungen tritt eine Selbstzersetzung des Produktes ein. Die beste Methode zur Löschung des Brandes besteht in der Abkühlung der Zersetzungsfront mit Wasser. Thermische Zersetzung kann reizende und giftige Gase und Dämpfe freisetzen.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenstoffoxide. Phosphoroxide. Ammoniak. Stickoxide (NOx).

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschmassnahmen auf Umgebungsbrand abstimmen. Im Brandfall und/oder bei einer Explosion Gase nicht einatmen. Löschrupps müssen umgebungsluftunabhängige Atemschutzgeräte und vollständige Einsatzkleidung tragen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Use water spray to cool fire exposed surfaces.

Abschnitt 6: MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Personenbezogene Ausreichende Belüftung sicherstellen.

Vorsichtsmaßnahmen:

Für Notfall-Einsatzkräfte In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Methoden zur Rückhaltung Weitere Leckagen oder Verschütten vermeiden, wenn gefahrlos möglich.

Verfahren zur Reinigung: Mechanisch aufnehmen und in geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

§ 8, 12, 13.

Abschnitt 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemein übliche Hygienemaßnahmen:

Mit einer guten Arbeitshygiene und Sicherheitstechnik handhaben. In Abschnitt 8 empfohlene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen/Lagerungsbedingungen:

Behälter gut verschlossen halten und an einem trockenen und gut belüfteten Ort lagern.

Lagerklasse gemäss TRGS-510:

LGK 5.1C

Verpackungsmaterial

Säcke oder Bulk.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Bestimmte Verwendungen

Dünger; Die Anweisungen auf dem Etikett lesen und befolgen;

Abschnitt 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1. Zu überwachende Parameter

<i>Ammoniumnitrat, NH₄NO₃</i>	
Czech Republic OEL	10.0 mg/m ³ TWA
<i>Kalziumcarbonat, CaCO₃</i>	
France - Occupational Exposure Limits - 8 Hour VMEs	TWA: 10 mg/m ³
Latvia - Occupational Exposure Limits - TWAs	6 mg/m ³ TWA
Bulgaria - Occupational Exposure Limits - TWAs	10.0 mg/m ³ TWA
Czech Republic OEL	10.0 mg/m ³ TWA
Portugal	TWA: 10 mg/m ³
Portugal - TWAs	10 mg/m ³ TWA
Polen	TWA: 10 mg/m ³
<i>Kalziumsulfat, CaSO₄</i>	
Spain Occupational Exposure Limits Data - Time Weighted Average (TWA):	TWA: 10 mg/m ³
Portugal	TWA: 10 mg/m ³
Portugal - TWAs	10 mg/m ³ TWA
Schweiz	TWA: 3 mg/m ³
<i>Harnstoff</i>	
Latvia - Occupational Exposure Limits - TWAs	10 mg/m ³ TWA
Bulgaria - Occupational Exposure Limits - TWAs	10.0 mg/m ³ TWA
Norwegen	TWA: 30 µg Hg/g Creatinine STEL: 45 µg Hg/g Creatinine
<i>Magnesiumoxid, MgO</i>	
Uk oel/mel:	STEL: 30 mg/m ³ STEL: 12 mg/m ³ TWA: 10 mg/m ³ TWA: 4 mg/m ³
France - Occupational Exposure Limits - 8 Hour VMEs	TWA: 10 mg/m ³
Bulgaria - Occupational Exposure Limits - TWAs	10.0 mg/m ³ TWA
Czech Republic OEL	5 mg/m ³ TWA
Spain Occupational Exposure Limits Data - Time Weighted Average (TWA):	TWA: 10 mg/m ³
Iceland - OEL - 8 Hour	6 mg/m ³ TWA Mg
Portugal	TWA: 10 mg/m ³
Die Niederlande OEL MAC's	10 mg/m ³
Portugal - TWAs	10 mg/m ³ TWA
Dänemark	TWA: 6 mg/m ³
Österreich	STEL 20 mg/m ³ STEL 10 mg/m ³ TWA: 5 mg/m ³ TWA: 10 mg/m ³
Schweiz	TWA: 3 mg/m ³
Polen	TWA: 5 mg/m ³ TWA: 10 mg/m ³
Norwegen	TWA: 10 mg/m ³ STEL: 20 mg/m ³
Irland	TWA: 4 mg/m ³ TWA: 5 mg/m ³ TWA: 10 mg/m ³ STEL: 10 mg/m ³
Frankreich - (VLE):	10 mg/m ³

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Derived No Effect Level)

Keine Daten verfügbar

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC, predicted no effect concentration)

Keine Daten verfügbar.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen: Für angemessene Belüftung sorgen, vor allem in geschlossenen Räumen.

Persönliche Schutzausrüstung

Augen-/Gesichtsschutz	Dicht schließende Schutzbrille
Handschutz:	Nitrilkautschuk (0.26 mm). Durchdringungszeit. > 8 h.
Atemschutz:	Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen
Haut- und Körperschutz:	Leichter Schutanzug
Hygienemaßnahmen	Gute Haushaltspraktiken anwenden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Dieser Stoff darf nicht in der Kanalisation, im Erdreich oder in Gewässern entsorgt werden.

Abschnitt 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand	fest
Erscheinungsbild:	Granulat
Geruch	nicht charakteristisch
pH-Wert	Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Keine Daten verfügbar
Siedepunkt/Siedebereich:	fest, nicht zutreffend
Flammpunkt	fest, nicht zutreffend
Verdampfungsgeschwindigkeit	fest, nicht zutreffend
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	Nicht entflammbar
Dampfdruck	fest, nicht zutreffend
Dampfdichte	fest, nicht zutreffend
Spezifisches Gewicht	Keine Daten verfügbar
Wasserlöslichkeit	Löslich in Wasser
Löslichkeit(en)	Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient	fest, nicht zutreffend
Selbstentzündungstemperatur	nicht zutreffend
Zersetzungstemperatur	Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	Nicht explosionsgefährlich. Auf der Grundlage von Angaben zu den Bestandteilen.

9.2. Sonstige Angaben

Schüttdichte: Keine Daten verfügbar

Abschnitt 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Nicht reaktiv.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil bei den empfohlenen Lagerungsbedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Thermische Zersetzung kann reizende und giftige Gase und Dämpfe freisetzen.

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bei normaler Verarbeitung.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Zur Qualitätserhaltung: nur in dicht verschlossener Originalverpackung und trocken lagern. Vor Sonneneinstrahlung schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von Katalysatoren, wie Derivaten von hexavalentem Chrom und Metallhalogeniden fernhalten. Von feuergefährlichen Produkten (Brennstoffen) wie Holzkohle, Holz, Mehl, Ruß etc. fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bei normaler Verarbeitung.

Abschnitt 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produktinformationen

Einatmen

Kann zu einer Reizung der Augen und der Atemwege führen.

Augenkontakt:

Kann Reizungen verursachen.

Hautkontakt:

Kann Reizungen verursachen.

Verschlucken:

Verschlucken kann zu gastrointestinalen Irritationen, Übelkeit, Erbrechen und Diarrhö führen.

Unbekannte akute Toxizität

14 Prozent des Gemisches bestehen aus Bestandteilen unbekannter akuter Toxizität.

Angaben zu den Bestandteilen

Inhaltsstoffe	LD50 Oral	LD50 Dermal	LC50 Inhalation
Ammoniumnitrat, NH ₄ NO ₃	= 2217 mg/kg (Rat)		> 88.8 mg/L (Rat) 4 h
Kalziumcarbonat, CaCO ₃	= 6450 mg/kg (Rat)		

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Siehe auch Abschnitt 3.

Schwere Augenschädigung /-reizung

Siehe auch Abschnitt 3.

Sensibilisierung

Siehe auch Abschnitt 3.

erbgutverändernde Wirkungen:

Siehe auch Abschnitt 3.

Karzinogenität

Die nachfolgende Tabelle gibt an, welche Behörde den jeweiligen Bestandteil als Karzinogen aufführt.

Reproduktionstoxizität

Teratogenität

Keine Daten verfügbar.

STOT - einmaliger Exposition

Unter normalen Verwendungsbedingungen keine bekannten Auswirkungen.

STOT - wiederholter Exposition

Unter normalen Verwendungsbedingungen keine bekannt.

Aspirationsgefahr

Keine Daten verfügbar.

Abschnitt 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1. Toxizität

Produkt nicht unkontrolliert in die Umwelt gelangen lassen.

Enthält 14 % Bestandteile mit unbekannter Gewässergefährdung.

Inhaltsstoffe	Algen/Wasserpflanzen	Fische	Krebstiere
Harnstoff		16200 - 18300: 96 h Poecilia reticulata mg/L LC50	3910: 48 h Daphnia magna mg/L EC50 Static

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Inhaltsstoffe	LOGPOW
Ammoniumnitrat, NH ₄ NO ₃	-3.1
Harnstoff	-1.59

12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

nicht zutreffend

Abschnitt 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG**13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung****Entsorgung von Abfällen**

Die Entsorgung sollte in Übereinstimmung mit den geltenden regionalen, nationalen und lokalen Gesetzen und Richtlinien erfolgen.

Kontaminierte Verpackung

Leere Behälter nicht wieder verwenden. Wie ungebrauchtes Produkt entsorgen.

SONSTIGE ANGABEN

Produkt aufbrauchen. Restentleerte Verpackungen den Sammelstellen für Wertstoffe zuführen.

Abschnitt 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**Seeschifftransport IMDG/GGVSee****14.1**

UN-Nr: 2071

14.2

Korrekte Bezeichnung des Gutes: AMMONIUMNITRATHALTIGE DÜNGEMITTEL

14.3

Gefahrklasse: 9

14.4

Verpackungsgruppe: III

14.5

Meeresschadstoff Nicht reguliert

14.6

EmS: F-H / S-Q

Sondervorschriften 186, 193

14.7

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code Nicht reguliert

ADR/RID**14.1**

UN-Nr: ADR/RID: nicht reguliert. - Für Seetransport: IMDG/GGVSee: UN-Nr. 2071

14.2

Korrekte Bezeichnung des Gutes: ADR/RID: nicht reguliert. - Für Seetransport: IMDG/GGVSee: AMMONIUMNITRATHALTIGE DÜNGEMITTEL

14.3

Gefahrklasse: ADR/RID: nicht reguliert. - Für Seetransport: IMDG/GGVSee: Gefahrklasse 9

14.4

Verpackungsgruppe: ADR/RID: nicht reguliert. - Für Seetransport: IMDG/GGVSee: Verpackungsgruppe III

14.5

Umweltgefahr ADR/RID: Nicht reguliert

14.6

Sondervorschriften ADR/RID: Keine

IATA**14.1**

UN-Nr: 2071

14.2

Korrekte Bezeichnung des Gutes: AMMONIUMNITRATHALTIGE DÜNGEMITTEL

14.3

Gefahrklasse: 9

14.4

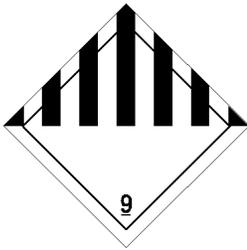
Verpackungsgruppe: III

14.5

Umweltgefahr Nicht reguliert

14.6
Sondervorschriften

A89, A90



Abschnitt 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Component	EU - REACH (1907/2006) - Annex XVII - Restrictions on Certain Dangerous Substances
Ammoniumnitrat, NH ₄ NO ₃ 6484-52-2 (40 - 65%)	Use restricted. See item 58. (Conditions of restrictions 27 June 2010)

Nationale Vorschriften

Frankreich

ICPE (FR):

Einstufung : Artikel 1331 (Type I)

Deutschland

Gefahrstoffverordnung - TRGS 511

Lagerklasse gemäss TRGS-510:

Wassergefährdungsklasse (WGK):

B II

LGK 5.1C

1

Component	German WGK Section
Ammoniumnitrat, NH ₄ NO ₃ 6484-52-2 (40 - 65%)	class 1
Kalziumcarbonat, CaCO ₃ 471-34-1 (0.1 - 1%)	class 0
Harnstoff 57-13-6 (< 0.1%)	class 1
Magnesiumoxid, MgO 1309-48-4 (< 0.1%)	class 1

Europäische Union

Richtlinie 2000/39/EG zur Erstellung einer ersten Liste mit indikativen Arbeitsplatzgrenzwerten beachten

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht erforderlich. Substance(s) usage is covered according to Reach regulation 1907/2006.

Abschnitt 16. SONSTIGE ANGABEN

Wortlaut der R-Sätze unter Abschnitt 3

R8 - Feuergefahr bei Berührung mit brennbaren Stoffen

R36 - Reizt die Augen

Auf den vollständigen Text der Gefahrenhinweise wird unter Abschnitt 2 und 3 Bezug genommen

H272 - Kann Brand verstärken; Oxidationsmittel

H319 - Verursacht schwere Augenreizung

Schlüssel oder Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

RID: Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail
 ICAO: International Civil Aviation Organization
 ADR: European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road
 IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
 IATA: International Air Transport Association
 GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labeling of Chemicals
 EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
 CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
 PNEC: Predicted No Effect Concentration
 DNEL: Derived No-Effect Level
 Reach: Registration, Evaluation, authorization of Chemicals
 CLP: EU-GHS; Classification, Labelling and Packaging
 OEL: Occupational Exposure Limit
 TWA: Time Weighted Average
 ATE: Acute Toxicity Estimate
 EUH statement: CLP (EU) specific hazard statement.

Einstufungsverfahren

- Berechnungsverfahren
 - Expertenurteil und Beweiskraftermittlung

Fachliteratur und Datenquellen

Nach EG-Verordnung 1907/2006 - 453/2010
 Richtlinie/Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Hergestellt von:

Es liegen keine Informationen vor

Ausgabedatum

20-Jan-2014

Bearbeitungsdatum

15-Mai-2014

Revisionsgrund:

***kennzeichnet Änderungen der letzten Ausgabe. Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Dieses Materialsicherheitsdatenblatt entspricht den Anforderungen der Vorschrift (EU) Nr. 1907/2006

Die in diesem Materialsicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden und basieren auf dem Wissensstand zur Zeit der Veröffentlichung. Die enthaltenen Informationen sind zur Orientierung für eine sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung und im Falle von Verschüttetem bestimmt und gelten nicht als Garantie und Qualitätsspezifikationen. Diese Informationen beziehen sich lediglich auf das explizit angegebene Material und können bei Verwendung mit anderen Materialien oder anderen Abläufen für ein solches Material keine Gültigkeit haben, falls nicht im Text spezifiziert.

Ende des Sicherheitsdatenblatts